Hygieneleitlinien für die Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen an der MLU ab 1. Juli 2021

Stand: 1. Juli 2021

1. Vorbemerkungen

Nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage in Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle sind Präsenzlehrveranstaltungen an der Universität unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Entscheidung, ob eine einzelne Veranstaltung in Präsenz durchgeführt wird, obliegt grundsätzlich dem/der Dozent/in.

Aufgrund der Vielfalt der Fächer und Lehrbedingungen an der MLU können diese Leitlinien keine einheitlichen Regelungen bis ins letzte Detail vorgeben. Sie sind vielmehr als Mindeststandards zu verstehen, die von den Verantwortlichen in den Fakultäten und Instituten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten angewendet und nötigenfalls weiter ausgestaltet werden müssen.

Die Universität setzt auf Eigenverantwortung zum Gesundheitsschutz aller. Stellen Sie sich vor der Teilnahme an einer Veranstaltung bitte stets folgende Fragen:

- Habe ich Krankheits-, insbesondere Erkältungssymptome oder Fieber?
- Hatte ich engen Kontakt[1] zu einer (laborbestätigt) SARS-CoV2-infizierten Person?
- Habe ich mich in einem (internationalen) Risikogebiet gemäß der aktuellen RKI-Definition aufgehalten?
- Liegen sonstige konkrete Umstände vor, die das Risiko einer Infektion erhöht haben können?

Falls Sie eine der Fragen mit JA beantworten können, bleiben Sie bitte zu Hause. Das gleiche gilt selbstverständlich, wenn durch das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet wurde.

2. Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln

In allen Gebäuden der Universität, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, ist auf den Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäusern etc.) stets ein Mund-/Nasenschutz (OP-Maske oder FFP2) zu tragen. Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Soweit in den Gebäuden Beschilderungen oder Markierungen vorhanden sind (Laufwege, Zugangsbeschränkungen, Aufzugnutzung…), sind diese einzuhalten. Der Daueraufenthalt auf den Verkehrsflächen ist nicht zulässig. Vermeiden Sie Menschenansammlungen.

1 Als „enger Kontakt“ zählen insbesondere: >15 Min. direktes Gespräch („face to face“), Kontakt zur Körperflüssigkeiten, Situationen mit erhöhter Aerosolkonzentration (Feiern, gemeinsamen Singen, gemeinsamer Sport im Innenbereich). Auf die RKI-Klassifikation der Kontaktkategorien (hier: Kategorie I) wird hingewiesen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText3).

3. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenzform

a) Die Zeitfenster für alle Lehrveranstaltungen werden so verschoben, dass zwischen zwei Veranstaltungen jeweils eine „Abklingzeit“ von einer Stunde eingeschoben wird. Alle Veranstaltungsräume (Hörsäle, Seminar- und Praktikumsräume) werden nach folgendem Zeitschema zugewiesen und genutzt:
   - 08.00 Uhr – 09.30 Uhr
   - 10.30 Uhr – 12.00 Uhr
   - 13.00 Uhr – 14.30 Uhr
   - 15.30 Uhr – 17.00 Uhr
   - 18.00 Uhr – 19.30 Uhr
   - 20.30 Uhr – 22.00 Uhr

   In externen Veranstaltungsräumen können andere Zeiten gelten. Bitte beachten Sie hierzu die entsprechenden Veranstaltungsankündigungen.

b) Bei Präsenzveranstaltungen sind vorhandene Sitzplätze möglichst so zu nutzen, dass zwischen zwei Personen jeweils ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Entsprechende Platzmarkierungen sind zu beachten. In diesem Fall besteht keine Maskenpflicht während der Sitzplatz eingenommen ist.

c) Sollte die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m nicht möglich sein, ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

d) In den Zeiten zwischen den Veranstaltungszeiten und, sofern klimatisch vertretbar, auch während der Veranstaltungen sind die Räume durch Öffnen der Fenster zu lüften.

e) Bei Veranstaltungen in externen Räumen gelten die Hygienebestimmungen des jeweiligen Betreibers (s.u.).

4. Anwesenheitsdokumentation

a) Bei Lehrveranstaltungen mit maximal 10 Personen zuzüglich der Lehrkraft besteht keine Pflicht zum Führen eines Anwesenheitsnachweises. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen und Prüfungen muss die Anwesenheit dokumentiert werden, um die Kontaktverfolgung von infizierten Personen zu ermöglichen. Die Abgabe von Selbstauskünften über den eigenen Gesundheitszustand etc. ist nicht erforderlich.

b) Für die Anwesenheitsdokumentation stellt die Universität ein elektronisches System zur Verfügung, bei dem Studierende und Beschäftigte sich mit ihrer Universitäts-Chipkarte elektronisch einbuchen. Für jede Veranstaltung werden die erfassten Kartennummern zentral gespeichert und nur im Falle eine Anfrage durch das Gesundheitsamt verwendet, um Kontaktpersonen zu ermitteln. Die gespeicherten Daten werden nach der durch Landesrecht vorgesehenen Löschfrist gelöscht.

c) Sofern eine elektronische Registrierung nicht erfolgt, ist die Anwesenheit in Papierform zu erfassen. Die geführten Aufzeichnungen sind unverzüglich an das Kanzlerbüro zu übermitteln und werden dort für den Fall einer Anfrage des Gesundheitsamtes bis zum Ablauf der Löschfrist aufbewahrt.

5. Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität

Soweit Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität durchgeführt werden (externe Veranstaltungsflächen, Exkursion, Schulpraktische Übung, etc.), sind die

Hygienevorschriften des jeweiligen Betreibers der Einrichtung, ansonsten diese Leitlinien einzuhalten. Für Exkursionen gelten zudem dieselben Regelungen wie für Dienstreisen.

6. Sonderfälle

a) Computerpools können für die Nutzung außerhalb von Lehrveranstaltungen geöffnet werden, wenn die Einhaltung der für Lehrveranstaltungen geltenden Hygieneregeln sichergestellt ist. Hierfür ist eine während der Öffnung ständig anwesende Aufsicht vorzusehen, die auch die Anwesenheitsdokumentation führt.
b) Für die Nutzung der zentralen Einrichtungen der Universität können Sonderregelungen gelten. Diese werden von der Leitung der jeweiligen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt.
c) Für das Landesstudienkolleg gelten die Regeln, die für allgemeinbildende Schulen zur Anwendung kommen.

7. Umgang mit Verstößen

Die Lehrenden bzw. Prüfenden sind dafür verantwortlich, dass die geltenden Regelungen in ihren Veranstaltungen eingehalten werden. Im Rahmen des von ihnen ausgeübten Hausrechts können und sollen sie daher Verstöße gegen die Regelungen aufgreifen und sanktionieren. Personen, die sich weigern, die Regeln einzuhalten, werden aus dem Raum bzw. aus dem Gebäude verwiesen.
Bei schwerwiegenden Verstößen wird die Universität die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (bei Studierenden) bzw. von dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen (bei Beschäftigten) prüfen.